



FÖRDERMAßNAHMEN IN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG

- Gewährung eines Mindestumsatzes -

In welchen Regionen?

Ein Mindestumsatz kann für Praxisneugründungen bzw. -übernahmen in folgenden Planungsbereichen gewährt werden, für die der Landesausschuss Unterversorgung bzw. drohende Unterversorgung festgestellt hat:

- Planungsbereich Mittlerer Erzgebirgskreis – Augenärzte
- Planungsbereich Mittlerer Erzgebirgskreis – Hausärzte
- Planungsbereich Torgau-Oschatz – Hausärzte
- Planungsbereich Stollberg – Nervenärzte

Ferner kann die Gewährung eines Mindestumsatzes in den nachstehend aufgeführten Bezugsregionen bewilligt werden, in denen vom Landesausschuss ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde und die nicht Bestandteil eines (drohend) unterversorgten Planungsbereiches sind:

- Bezugsregion Großdubrau – Hausärzte
- Bezugsregion Hartha – Hausärzte
- Bezugsregion Nossen – Hausärzte
- Bezugsregion Ostrau – Hausärzte
- Bezugsregion Rosswein – Hausärzte
- Bezugsregion Waldheim – Hausärzte
- Bezugsregion Reichenbach/Vogtl. – Augenärzte
- Bezugsregion Rochlitz – Nervenärzte
- Bezugsregion Weißwasser – Augenärzte
- Bezugsregion Weißwasser - Nervenärzte

Gibt es irgendwelche Besonderheiten?

- Die Entscheidung über die Gewährung dieser Förderung trifft der Landesausschuss auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung



In welcher Höhe?

- Es wird ein Mindestumsatz in Höhe des Durchschnittes der Vergleichsgruppe gem. gültigem HVM in Sachsen gewährt.
- Der Förderbetrag wird als Auffüllbetrag zum tatsächlich erreichten Umsatz gewährt.
- Auszahlung quartalsweise (nur bei Erreichen des Fallzahlschwellenwertes)

Sind die Förderstellen begrenzt?

- Ja, die Förderstellen sind begrenzt! *(nähere Informationen bei der KVS)*

Wie lange wird der Mindestumsatz gewährt?

- für maximal 3 Jahre ab Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit, frühestens ab dem Quartal der Antragstellung
- mit erstmaligem Erreichen des Umsatzes in Höhe des Durchschnittes der Fachgruppe in Sachsen endet die Zahlung

An welche Voraussetzungen ist die Förderung gebunden?

- Verpflichtung zur Erbringung von Mindestfallzahlen bei Praxisneugründung bzw. -übernahme wie folgt:
 - quartalsweise Prüfung der durchschnittlichen Fallzahl
 - Auszahlung nur bei Erreichen des Fallzahlschwellenwertes
 - Fallzahlschwellenwerte:
 - im ersten Jahr des Förderzeitraumes:
50 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe
 - im zweiten Jahr des Förderzeitraumes:
70 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe
 - im dritten Jahr des Förderzeitraumes:
90 % der durchschnittlichen Fallzahl der Vergleichsgruppe

Wie kann ich die Förderung beantragen?

- Der Antrag kann frühestens zum Zeitpunkt der Zulassung bzw. Anstellung gestellt werden.
- Der Zeitpunkt der spätesten Antragstellung richtet sich nach der max. Dauer der Förderung (3 Jahre ab Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit)
- Antragsformulare erhalten Sie von den Bezirksgeschäftsstellen der KV Sachsen (Kontakt siehe unten)



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An wen kann ich mich wenden?

Kassennärztliche Vereinigung Sachsen

- Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz
Herr Schmeiser
Tel.: 0371 - 2789 406

- Bezirksgeschäftsstelle Dresden
Herr Baierl
Tel.: 0351 - 8828 316

- Bezirksgeschäftsstelle Leipzig
Frau Große
Tel.: 0341 - 2432 154